

DS 2756/23 - Festlegungen zur vorläufigen Haushaltsführung 2024

Der Haushaltsplan 2024/2025 - DS 2436/23 - wird am 13.12.2023 in 1. Lesung im Stadtrat behandelt.

In der 2. Kalenderwoche 2024 finden die gemeinsamen Anhörungen der Ausschüsse und des Ausschusses für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben (FLRV) statt. Nach entsprechendem weiteren Gremiendurchlauf ist die Abschlussberatung des Ausschusses FLRV für den 06.03.2024 sowie die Beschlussfassung des Stadtrates zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan 2024/2025 in der Sitzung des Stadtrates am 20.03.2024 geplant.

Infolge dessen liegt mit Beginn des Haushaltsjahres 2024 für die Stadt Erfurt keine Haushaltssatzung 2024 als haushaltsrechtliche Grundlage für die Haushaltsdurchführung vor.

Insofern greifen für die Haushaltsführung 2024 die gesetzlichen Vorschriften gemäß § 61 ThürKO – vorläufige Haushaltsführung.

I. Gesetzliche Grundlage:

Nach § 61 ThürKO gilt:

- (1) Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht in Kraft, so darf die Gemeinde
 1. Ausgaben leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Vermögenshaushaltes, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortsetzen,
 2. die in der Haushaltssatzung jährlich festzusetzenden Abgaben nach den Sätzen des Vorjahres erheben,
 3. Kredite umschulden,
 4. Kredite zur Rückzahlung von Wasser- und Abwasserbeiträgen in der Höhe aufnehmen, wie es zur Einhaltung der Rückzahlungsfristen des § 21 a Abs. 3 und 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes erforderlich ist. Die Gemeinde bedarf hierfür der Genehmigung.

- (2) Reichen die Deckungsmittel für die Fortsetzung der Bauten, der Beschaffungen und der sonstigen Leistungen des Vermögenshaushaltes nach Abs.1 Nr. 1 nicht aus, so darf die Gemeinde Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu einem Viertel des durchschnittlichen Betrages der für die beiden Vorjahre festgesetzten Kredite oder, falls in einem oder in beiden Vorjahren keine Kredite festgesetzt wurden, bis zu einem Viertel der im Finanzplan des Vorjahres für das Haushaltsjahr vorgesehenen Kredite aufnehmen. Sie bedarf dazu der Genehmigung. § 63 Abs. 2 Satz 2 und 3 ThürKO gilt entsprechend.

(3) Der Stellenplan des Vorjahres gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das neue Jahr erlassen ist.

Gemäß § 76 Abs. 3 ThürKO gelten die Regelungen des § 61 ThürKO für die Eigenbetriebe entsprechend.

Unter Beachtung des Vorgenannten werden für das Haushaltsjahr 2024 folgende **Festlegungen** zur vorläufigen Haushaltsführung getroffen:

II. allgemeine Festlegungen:

1. **Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Haushaltsansätze der Ausgabehaushaltsstellen noch nicht endgültig festgesetzt sind und sich im Rahmen des Genehmigungsprozesses noch Veränderungen ergeben können.**
2. Es dürfen nur Ausgaben geleistet werden, zu denen die Stadt rechtlich verpflichtet ist oder welche für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Zu den rechtlichen Verpflichtungen zählen Verpflichtungen auf Grund gesetzlicher Vorgaben und von Verträgen sowie sonstigen Vereinbarungen.
3. Der **Abschluss neuer Verträge bzw. der Beginn neuer Maßnahmen** wird ausdrücklich untersagt. Dies gilt sowohl für den Verwaltungs- als auch für den Vermögenshaushalt.
4. Alle Haushaltsmittel sind nach dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit einzusetzen. Es ist zwingend notwendig, dass sich alle Fachämter während der haushaltslosen Zeit im Ausgabebereich auf das unbedingt notwendige Maß beschränken.
5. Über die **Aufhebung der Haushaltssperren entscheidet der für Finanzen zuständige Beigeordnete** auf Basis begründeter Einzelanträge. Die Unabweisbarkeit ist entsprechend § 61 ThürKO zu begründen. Die Aufhebung der Sperrvermerke ist nur in Ausnahmefällen zulässig und ist auf ein Mindestmaß zu begrenzen.
6. Die Fachämter sind verpflichtet, die stetige kontinuierliche Realisierung der Einnahmen zu überwachen.
Sofern Ausgabeansätze in Verbindung mit Fördermitteln oder Beteiligungen Dritter stehen, sind die Ausgaben des VWH oder des VMH erst **nach** Zusage der Fördermittel/Drittmittel bzw. nach Vorlage der Zuwendungsbescheide in Anspruch zu nehmen. Allein das Vorliegen von Förderzusagen oder die in Aussichtstellung von Fördermitteln sind für das Eingehen entsprechender vertraglicher Verpflichtungen nicht auskömmlich.
Grundsätzlich gilt ausdrücklich, dass sich abzeichnende Mehreinnahmen, sofern es sich nicht um zweckgebundene Einnahmen nach § 17 ThürGemHV handelt, oder Minderausgaben der Stadtkämmerei durch die Fachämter umgehend anzuzeigen sind. Dies betrifft den VWH und den VMH gleichermaßen.
7. Die Stadtkämmerei ist durch die Fachämter **unverzüglich** zu unterrichten, sofern sich erhebliche Abweichungen im Einnahme- und Ausgabebereich ggü. den Planansätzen des Haushaltsentwurfs für den VWH bzw. den VMH ergeben. Fördermittelbescheide oder Änderungsbescheide sind der Stadtkämmerei in Kopie zur Kenntnis zu geben.

8. Über- und außerplanmäßige Mittelbereitstellungen nach § 58 ThürKO sind im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung **unzulässig**.
9. Die Amtsleiter haben in Ihrem Verantwortungsbereich die vollständige Durchsetzung der Festlegungen eigenverantwortlich zu sichern.

III. Einzel festlegungen für den Verwaltungshaushalt:

1. Sperren gem. § 61 ThürKO i.V.m. § 26 ThürGemHV

<u>Ausgaben- Gruppe</u>		<u>Festlegung i.R.d. vorl. HH-Führung</u>
<u>4</u>	<u>Personalausgaben</u>	
4	SN 1 – Personalausgaben	keine Sperre
4xxxx	sonstige Personalausgaben	keine Sperre
<u>5/6</u>	<u>sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand</u>	
50/51	Unterhaltung Grundst. und baul. Anlagen	Sperre in Höhe von 50%
	<i>Ausnahme:</i>	
	<i>SN 2 - Gebäudeunterhaltung</i>	keine Sperre
	<i>Straßenunterhaltung</i>	keine Sperre
52	Geräte und Ausstattungen und sonst. bew. AV	Sperre in Höhe von 20%
53	Mieten und Pachten	keine Sperre
54	Bewirtschaftung. Grundst. und baul. Anlagen	Sperre in Höhe von 20%
	<i>Ausnahme:</i>	
	Sammelnachweis 3 - Energie	keine Sperre
55	Haltung Fahrzeuge	keine Sperre
56-63	weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	Sperre in Höhe von 20%
	ausgenommen:	
56200	Aus- und Fortbildung	Sperre in Höhe von 50%
64-66	Steuern und sonstige Abgaben	keine Sperre
	ausgenommen	
65410	Reisekosten	Sperre in Höhe von 50%
67	Erstattung v. Ausgaben des VWH	keine Sperre
68	kalkulatorische Kosten	keine Sperre
69	Leistungen SGB II	keine Sperre
<u>7</u>	<u>Zuweisungen und Zuschüsse</u>	
71	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke	--> siehe Anlage 1
72	Schuldendiensthilfen	keine Sperre
73-79	Soziale Leistungen	keine Sperre
<u>8</u>	<u>Sonstige Finanzausgaben</u>	keine Sperre
	(Zinsausgaben, GewSt-Umlage, Verzinsung GewSt, Zuführungen an VMH)	

- Von den vorgenannten Sperrvermerken **ausgenommen** sind:
 - alle Ausgabeansätze der Unterabschnitte:
 - EPL 2 Schulen
 - UA 35201 – Landesfachstelle für öffentl. Bibliotheken
 - UA 67000 – Straßenbeleuchtung
 - UA 67500 – Straßenreinigung
 - UA 72000 – Abfallentsorgung
 - die Gruppierungen:
 - 54100 – Glas- und Gebäudereinigung
 - 54250 – sonstige Abgaben
 - 54300 – Bewachungskosten
 - die HHSt. 61300.61600 - Ausgaben für Statikprüfungen
 - die HHSt. 49510.61650 - Ausgaben für Sozialticket
 - Ausgabeansätze in Unterabschnitten oder bei Einzelhaushaltsstellen, die zu 100% refinanziert werden (Voraussetzung eine Förderzusage oder ähnliches liegt vor) (z.B. Ausgaben Digitalpakt Schulen).
- Eine Auftragserteilung oder Inanspruchnahme der Ansätze durch die Fachämter ist erst *nach Bestätigung der Mittelfreigabe* möglich.

2. Regelungen für die Personalaufwendungen und den Stellenplan

- Die Ausgaben der **HGr. 4 - Personalkosten - innerhalb** des Sammelnachweises 1 stehen zur Finanzierung der laufenden Personalaufwendungen für die Beamten und Beschäftigten zur Verfügung.
- *Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung gilt der Stellenplan des Vorjahres (2023) weiter. Es ist unzulässig Stellenplanerweiterungen bzw. zusätzliche Personalstellen zu besetzen bzw. Bewertungsänderungen vorzunehmen, sofern der alte Stellenplan des Jahres 2023 dazu nicht berechtigte und die Ermächtigung erst mit dem neuen Stellenplan 2024 geschaffen werden soll. Tarifvertraglich bedingte Höhergruppierungen im Bereich der übrigen Beschäftigten können bereits nach § 61 Abs. 1 Nr. 1, 1. Halbsatz (rechtliche Verpflichtung) erfüllt werden.*
- *Stellenbesetzungsverfahren, die im Jahr 2023 eingeleitet, aber noch nicht abgeschlossen werden konnten, können fortgeführt werden.*
- *Das Einleiten neuer Stellenbesetzungsverfahren für im Stellenplan 2024/2025 enthaltenen Stellen sowie das Einleiten neuer Stellenbesetzungsverfahren für neue Planstellen ist **nicht zulässig**, da es sich hier um das Eingehen neuer vertraglicher Verpflichtungen handelt. Ausnahmen davon sind nur für pflichtige Aufgabenbereiche zulässig und bedürfen der Einzelzustimmung durch den Oberbürgermeister.*
- Für die Ausgaben der **HGr. 4 außerhalb** des Sammelnachweises (z.B. Gr. 40 - Personalnebenausgaben, Gr. 416 – Beschäftigungsentgelte gelten die Vorschriften nach § 61 ThürKO analog. Für die Personalkosten Freiwilliges soziales Jahr (FSJ), Bundesfreiwilligen Dienst (BFD) sowie

beschäftigungsfördernde Maßnahmen werden keine Beschränkungen oder Sperren verfügt.

IV. Einzel festlegungen für den Vermögenshaushalt:

- a) Im Vermögenshaushalt gilt während der vorläufigen Haushaltsführung, dass **im Einzelnen benannte Maßnahmen im Vermögenshaushalt: Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen** fortgesetzt werden dürfen, wenn im Vorjahr **Beträge vorgesehen waren**.
- b) Eine Übersicht der nach interner Wertung und Prüfung eingestuften Fortsetzungsmaßnahmen wird nachrichtlich als Anlage 2 zu dieser DS übergeben.
- c) Zu gewährleisten ist dabei jedoch, dass die Deckungsmittel für die Fortsetzungsmaßnahmen einschließlich Fördermittel zur Verfügung stehen müssen. Die Fortführung von Maßnahmen ohne verbindliche Förderzusagen ist untersagt.
- d) In Anwendung des § 61 ThürKO ist es bis zum In-Kraft-Treten der neuen Haushaltssatzung untersagt, **neue Maßnahmen bzw. Verpflichtungen des Vermögenshaushaltes oder rechtsgeschäftliche Handlungen, welche der Genehmigung des Landesverwaltungsamtes Weimar unterliegen, zu beginnen bzw. einzugehen**.
- e) Alle Haushaltsansätze der **Gruppen 93¹** – Erwerb von Sachen des Anlagevermögens, **der Gruppen 94-96** – Baumaßnahmen sowie der **Gruppe 98** – Zuschüsse für Investitionen, die nicht von Punkt IV a und b erfasst sind, werden zu **100% gesperrt**. Die Inanspruchnahme der Ansätze für Tilgung - **Gruppe 97** ist zulässig.
- f) Die Ansätze im Epl. 2 für die Umsetzung des DigitalPakt Schulen sind von den vorgenannten Haushaltssperren ausgenommen.
- g) Den Fachämtern ist es **untersagt**, Förderzusagen/Bewilligungen zur Bezuschussung für **neue Investitionsfördermaßnahmen Dritter** (Zuschüsse Gruppe 98) auszureichen. Dies gilt für alle Bereiche, einschl. der Förderung von Investitionsmaßnahmen im Bereich der Kindertagesstätten.
- h) Die **Inanspruchnahme von neuen Verpflichtungsermächtigungen wird ausdrücklich untersagt**. Nach § 61 ThürKO dürfen Verpflichtungsermächtigungen in der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung **nicht neu** eingegangen werden, da hierfür eine rechtliche Grundlage nicht gegeben ist. Lediglich die für das vorangegangene Haushaltsjahr bestätigten nicht in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen gelten noch in der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung bis zum In-Kraft-Treten der Haushaltssatzung (vgl. § 59 Abs. 3 ThürKO).
- i) Die Fachämter haben in der Haushaltsdurchführung 2024 sicherzustellen, sofern in Verbindung mit der Jahresrechnung 2023 eine Bildung von Haushaltsausgaberesten ausgeschlossen werden muss, dass die begonnenen

¹ ausgenommen ist die Gr. 93202- alternative Schulfinanzierung
DS 2756/23 - Festlegungen zur
vorläufigen Haushaltsführung 2024

Investitionsmaßnahmen des Vorjahres zu Lasten der Ansätze 2024 abgeschlossen werden können.

Die Fachämter werden zeitnah separat über die verfügbaren Haushaltsmittel in Verbindung mit der Bildung von Haushaltsresten aus den Jahresrechnung 2023 durch die Stadtkämmerei informiert. Sperrvermerke für *bestätigte* Haushaltsreste werden nicht verfügt.

- j) Sofern zur Abwicklung noch offener Aufträge/Bestellungen aus 2023 bereits Ansätze des Planentwurfes 2024 in Anspruch genommen werden müssen (= in Verbindung mit dem Vortrag Bestellungen und Bestellungen auf VE), wird die Aufhebung der anteiligen Sperrungen nach Prüfung und Entscheidung durch die Stadtkämmerei (Ausnahmeregelung zu Punkt IV e und Punkt II 2) vorgenommen.
- k) Für die Aufnahme der Kredite gelten im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung die Festlegungen nach § 61 Abs. 4 ThürKO und § 63 Abs. 3 ThürKO. Die Kreditaufnahmen der Eigenbetriebe sind *vor deren Aufnahme* mit der Stadtkämmerei abzustimmen.

V. Sicherung der Liquidität

Zur **Sicherung der ständigen Liquidität** und zur Vermeidung der laufenden Inanspruchnahme von Kassenkrediten ist zu beachten:

- a) Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung sind die Ämter verpflichtet, die im Haushaltsplan eingeplanten Einnahmen entsprechend der Fälligkeit zeitnah zu erheben und einzuziehen.
- b) Die monatlichen Liquiditätspläne sind durch die Fachämter zu erstellen und der Stadtkasse zu übergeben. Dabei sind die zu erwartenden monatlichen Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben auszuweisen.
- c) Bei der Auszahlung von Mitteln an Dritte, insbesondere bezüglich Zuweisungen, Zuschüsse für die lfd. Zwecke oder für Investitionsfördermaßnahmen, haben sich die Zahlungen der Stadt an der tatsächlichen Kassenwirksamkeit und nach Maßgabe des Baufortschrittes der Maßnahmen zu orientieren.
- d) Für die Ausreichung der Zuschüsse an die Eigenbetriebe/Gesellschaften sind pro Quartal Liquiditätspläne einzureichen. Die bei den Eigenbetrieben/Gesellschaften vorhandenen eigenen liquiden Mittel sind vor der Zahlung der Zuschüsse der Stadt einzusetzen.

VI. Anlagen

Anlage 2 – Übersicht Regelungen zu den Zuweisungen und Zuschüssen an Dritte (Gr. 71)

Anlage 3 – Übersicht Fortsetzungsmaßnahmen VMH